

Rheingauer Anzeiger.

78 Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9.
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis
die Kleinzeile (1/4)
Petitzelle 20 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 15 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit in Aussicht
zur Aufnahme geeignet)
die 1/2 Petitzelle 50 Pfg.

Nr. 76

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 29. Juni.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1918.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

Verordnung

über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Ge-
müse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der
Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse
Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl,
Mairüben, Möhren und Karotten) so-
wie Kontrollobst (Äpfel, Kirschen, Sta-
chelbeeren, Heidelbeeren und Him-
beeren) für sich oder zusammen mit anderen
Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Bahn nur mit
Genehmigung des für den Versandort zuständigen
Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können
mit Genehmigung der Reichsstelle:

- a) für ihre Bezirke oder Teile davon die vor-
stehenden Vorschriften durch besondere Verord-
nung auf andere Obstsorten, insbesondere Heidel-
beeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese
allgemeine Verordnung bereits früher als am
1. Juli 1918 zur Anwendung kommt;
- b) die Genehmigungsbefugnisse allgemein sich selbst
vorbehalten.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst
darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Re-
gierungsstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten-
und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert
werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden
sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchst-
preise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich
nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt,
sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch
dessen frühzeitige Abwertung der Volksernährung
Schaden zugefügt werden kann;
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch
den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig ge-
nehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhan-
delt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Ge-
müse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben
der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte er-
kannt werden, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hört oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu
der Verordnung über Frühgemüse u. Frühobst
vom 5. April 1918.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware
kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse
oder Kontrollobst vor dem Verderben zu bewah-
ren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die
Wagen- oder Stückgut-(Expresgut-)Sendungen ab-
fertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs-
oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier
nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall
zu verfahren ist, ist aus einem Schalter-
ausgang der königlichen Güterabfertigung auf
den Versandstationen im einzelnen zu ersehen, auf

den die beteiligten Stellen und Personen hiermit
verwiesen werden.

5. Pflicht des Versenders von Kontroll-
gemüse und Kontrollobst ist es, um eine unrechtmäßige
Versendung von Waren zu verhindern,

- a) in den Frachtbrieven (Eisenbahnpatetadressen)
Inhalt genau anzugeben und das oben bezeich-
nete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzufügen;
- b) bei Auflieferung der Sendung der Versandab-
fertigung nachzuweisen, daß der Kommunalver-
band die Genehmigung zur Versendung mit der
Eisenbahn erteilt hat.

Pflicht der Annahmehilfsbediensteten der Eisenbahn-
verwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstamwei-
sung zu prüfen:

- a) bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Fracht-
briefs (Eisenbahnpatetadresse) mit dem Ge-
nehmigungsvermerk und der Zweitschrift überein-
stimmt;
- b) bei Stückgut (Expresgut), ob der Frachtbrief
(Eisenbahnpatetadresse) von dem Kommunalver-
band des Versenders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als
Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben
werden, unterliegen den für sonstige Sendungen
geltenden Vorschriften, mit Ausnahme der militä-
risch vorzurückenden Sendungen an die Weiter-
leitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbrieve (Eisenbahnpatetadressen) mit
Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben
werden von den Güterabfertigungsstellen nicht an-
genommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf
ihren Inhalt wird von Ueberwachungsbeamten aus-
geführt, die als solche kenntlich sind oder sich
als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvor-
stehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbedien-
steten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger
Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das
Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn
übergegangen ist. Der Dienstvorsteher hat die
Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und
Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Ueberwachungsbeamte das Gut für
beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden
Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht
zu erheben. Der Ueberwachungsbeamte hat eine
Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen
und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben.
Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Fracht-
brief (Eisenbahnpatetadresse) zu vermerken, welcher
Teil des Gutes von dem Ueberwachungsbeamten
entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden,
müssen von dem Ueberwachungsbeamten in ord-
nungsmäßigem Zustande und gut verpackt zurück-
gegeben und mit einem Anhänger oder Befehe-
zettel versehen werden, der die polizeiliche Unter-
suchung erkennen läßt.

Beschwerden und Erklagensprüche wegen Defi-
nition, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an
die Ueberwachungsstelle (Bezirksstelle für Gemüse
und Obst, Frankfurt am Main) zu verweisen.

9. Unberührt bleiben die nach den allgemeinen
Dienstvorschriften und -Anweisungen den Eisen-
bahnbeamten übertragenen Befugnisse hin-
sichtlich der Behandlung als verdächtig zu er-
achtenden Sendungen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende:
von Tilly.

Ausführungsbestimmungen
für den Rheingaukreis zur Verordnung über
Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918
(Reichsanzeiger Nr. 88.)

1. Wer Kontrollobst oder Kontrollgemüse durch
die Eisenbahn oder im Schiff versenden will, be-
darf dazu vom 1. Juli 1918 ab einer schriftlichen
Versandgenehmigung.

Zu dem Kontrollobst zählen:

Äpfel, Kirschen, Stachelbeeren, Heidelbeeren
und Himbeeren.

Unter das Kontrollgemüse fallen:

Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben,
Möhren und Karotten.

2. Die Versandgenehmigung wird durch den
Bürgermeister der Gemeinde, aus der die Ware
versandt werden soll, ausgestellt. Soll die Ware
als Stückgut zur Versendung kommen, so ist der
Genehmigungsvermerk auf den Frachtbrief zu
setzen, während für Wagenladungen eine Geneh-
migungsspostkarte in doppelter Ausfertigung aus-
gestellt wird. Eine dieser Genehmigungsspostkarten
ist auf Kosten des Versenders durch den Bürger-
meister des Versandortes frei zu machen und wird
durch die Güterabfertigung zur Versendung an
die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Frank-
furt a. M. zur Post gegeben, während die zweite
unfrankierte Karte bei dem Frachtbrief bleibt. Im
übrigen ist die Ausstellung der Versandgenehmi-
gungen gebührenfrei.

3. Die Versandgenehmigung muß Stempel und
Unterschrift des Kommunalverbandes und der aus-
stellenden Gemeinde tragen.

4. Die Versandgenehmigung gilt als erteilt,
wenn auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpatetadresse)
unmittelbar unter die Inhaltsangabe gesetzt ist:

Genehmigung Nr.
zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis
zum 1918.

Gewicht der Ware Kilogramm.
(Ort, Datum, Stempel, Unterschriften.)

Das Gewicht des Gutes ohne Verpackung darf das
in dem Genehmigungsvermerk angegebene nicht
überschreiten.

5. Den Bürgermeistern werden fortlaufend nu-
merierte, mit unserem Stempel und unserer Unter-
schrift versehene, unausgefüllte Bordrude über-
geben, welche der fortlaufenden Nummer ent-
sprechend zu verwenden sind.

6. Bei jeder Genehmigung ist die Gültigkeits-
dauer, die 14 Tage nicht überschreiten darf, ein-
zutragen.

7. Die für eine Versandgenehmigung verwandten
Bordrude sind in eine Liste einzutragen, die am
1. und 15. jeden Monats an uns einzureichen
ist.

8. Bei Stückgut-(Expresgut-)sendungen und
Wagenladungen muß das in Betracht kommende
Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpatetadresse)
das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder
„Kontrollobst“ tragen. Das Fehlen des
Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen
und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Be-
gleitpapier hat zur Folge, daß die Sendungen
bahnseitig zurückgewiesen werden.

Auf den gleichzeitig veröffentlichten Auszug aus
den Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für
Gemüse und Obst, sowie auf die vollständigen
Ausführungsbestimmungen (Reichsanzeiger vom 20.
Juni 1918) wird besonders hingewiesen.

Rüdesheim, den 21. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Agf. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau
zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der
Agf. Lehranstalt im Jahre 1918.

1. ein Obstverwertungslehrgang für Männer und
Hauswirtschaftslehrerinnen in der Zeit vom 29.
Juli bis 8. August;

2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der
Zeit vom 19. bis 24. August
abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst ge-
nannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unter-
richt wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas
die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiede-
nen Verwertungsmöglichkeiten einzubüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang
zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen
15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen
6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes,
Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staats-
angehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Französische Gefangenemishandlungen und kein Ende.

Der Sanitätsunteroffizier August D. . . , gegenwärtig in einem Berliner Vereinslazarett, der aus französischer Gefangenschaft ausgetauscht wurde, gibt einen Bericht über die unerhörte Behandlung bei seiner Gefangennahme und über die Zustände in französischen Gefangenencampes, der wieder einmal ein schlagender Beweis für die gemeinen Instinkte, die niedrige Denkfähigkeit der Franzosen bildet. Immer wieder muß man sich fragen, woher diesem Volke der dummstolze Dünkel kommt, in dem es sich einbildet, die erste Kulturnation der Welt zu sein.

Unteroffizier D. geriet im Herbst 1917, in Gemeinschaft mit etwa 30 Kameraden, am Chemin des Dames in Gefangenschaft. Sofort wurden den deutschen Soldaten die Uhren abgenommen, sämtliche Wertpapiere und Geld wurde ihnen ge-

stohlen. D. selbst vermißt 50 Mark bares Geld und seine Taschenuhr. Auch die Trauringe wurden den Leuten weggenommen! Alsdann ging es in ein Straflager, in die Nähe von S., wo die Leute bei starkem Regen sieben Tage und sieben Nächte unter freiem Himmel ohne Zelte und Decken zubringen mußten. Etwa 300 Mann wurden so auf einer ungefähr 200 Quadratmeter großen, total aufgeweichten, von Stachelstrauch in zwei Meter Höhe umgebenen Wiese eingesperrt. „Wir konnten uns nicht legen, sondern mußten und konnten auch nur immer herumlaufen und gingen schon einen halben Fuß tief im Morast; den letzten Tag konnten wir nicht stehen noch laufen vor Frost und Müdigkeit und legten uns eben in den Schlamme. Andere standen in Haufen zusammen in geduckter Stellung und legten ihren Kopf auf den Rücken ihres Vordermannes.“ Im Schlaf fielen die kraftlosen Leute übereinander, was zur

Folge hatte, daß viele erstickten! D. wurde dann 14 Tage lang von einem Straflager ins andere geschleppt, um endlich im Hauptlager Orléans untergebracht zu werden. Auf der Fahrt wurden die deutschen Soldaten in einen Viehwagen eingesperrt. „Unsere Notdurft mußten wir durch die Klappen, die in dem Wagen angebracht sind, verrichten.“ Unser Gewährsmann gibt dann noch eine Schilderung über die trostlosen Unterhaltsverhältnisse in den verschiedenen Gefangenencampes, in denen für die stufenweise zusammengefallenen Baracken keine Kohlen geliefert wurden, so daß die Leute bei bitterer Winterkälte buchstäblich „unter den Trümmern der Baracken“ ohne Decken und ohne Mäntel liegen mußten. Der größte Teil seiner Kameraden und auch der Unteroffizier D. selber sind seelisch und körperlich völlig zusammengebrochen.

Verantw. Schriftleitung: J. P. Mey, Radesheim.

Bekanntmachung.

Am 29. Juni 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/5. 18. R. R. A., betreffend „Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginsten, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidesiroh (Stranja) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfsiroh usw.“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Eisenbahn-Ferienverkehr 1918.

Für den Ferienverkehr können Sonderzüge in diesem Jahre nicht gefahren werden. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten — Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs — müssen alle nicht unbedingt nötigen Ferienreisen unterbleiben.

Mainz, im Juni 1918.

Königl. Preuss. und Grossherzogt. Hess.
Eisenbahndirektion.

Betrifft: Wollablieferung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden. Sammelstelle für den Kreis Radesheim ist die Firma

Leopold Unth, Mainz, Löhrrstraße 34

An diese Sammelstellen sollen die Schafhalter ihre Wollen zur Abschätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Der Bezirksaufkäufer kauft diese Wollen gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, also nicht für seine Rechnung; er ist angewiesen, für das rohe, ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung des für gewaschene Wollen festgesetzten Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma

A. H. Guggenheim & Co. b. H. Frankfurt a. M.

Jeder Abnehmer von Wolle erhält einen Ablieferungschein. Auf demselben ist genau vermerkt, welches Quantum Strickgarn zum Preise von M. 6.— per Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft,

Berlin S. W. 48, Berl. Hedemannstr. 1.

Verband der Nassauischen Ziegenzuchtvereine im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 3. Juli ds. Js. findet auf dem Marktplatz in Limburg a. d. L. ein

Ziegenmarkt

statt.

Zugelassen sind nur die Tiere der Mitglieder von Vereinen, welche dem Verbande der Nassauischen Ziegenzuchtvereine angeschlossen sind. Händler sind mit ihren Tieren von dem Markt ausgeschlossen. Der Auktionsbeginn beginnt Vormittags um 7 Uhr, der Markt um 8 1/2 Uhr. Alle Tiere werden beim Eintritt in den Markt tierärztlich untersucht. Es dürfen nur Ziegen aus seuchenfreien Gemeinden aufgetrieben werden.

Limburg, den 24. Juni 1918.

Der Vorsitzende:

J. A.

Müller-Rögler, Tierzucht-Inspektor.

Elsässische Bankgesellschaft Filiale Mainz.

Aktienkapital
Mk. 20.000.000.—

Fernruf
Nr. 52 u. 91.

Verzinsung von Spargeldern zu
günstigsten Zinssätzen.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Ausführung sämtlicher in das Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Verschwiegenste und zuverlässigste
Erledigung aller Angelegenheiten.

Möbel u. Betten

in grosser Auswahl
zu sehr billigen Preisen.

Gebrüder Hallgarten, Bingen,

Schmittstrasse 23.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

nimmt ständig an

Chemische Fabrik Winkel.

Hilfsarbeiter und Mädchen

werden dauernd für unsere Fabrik
angenommen.

Konstruktionswerk Bingen,
Bingen a. Rh.
Mainzerstraße 90.

Lüchtige Steinbrecher und Erdarbeiter

finden dauernde Beschäftigung und
werden sofort eingestellt.

Quarzitwerke Lorch a. Rh.

Holsteiner Ferkel und Einlegeschweine,

12—16 Wochen alt, sind fortwährend
zu haben bei

Joh. Storch, Schweinehandlung,
Gautsheim.

Telefon 254.

Eine Kelter

zu kaufen gesucht.
Angebote unter B. an die Geschäfts-
stelle ds. Bl.

Einige Tausend

Dickwurzpflanzen

abzugeben bei

Simon Schlotter,
Radesheim, Schmittstraße 9.

Spielkarten

eingetroffen bei

Fischer & Mey, Radesheim.